Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3605

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 80604 — 2029/57 III

Bonn, den 5. Juni 1957

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung

nebst Begründung, einen Abdruck des Vertrages sowie eine Denkschrift hierzu und eine Anlage zur Denkschrift (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind die Bundesminister für Arbeit und des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 176. Sitzung am 3. Mai 1957 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen. Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates stimmt die Bundesregierung zu.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. h. c. Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20, Telefon 3561

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 10. März 1956 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Innerstaatliches Recht im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a des Vertrages ist die in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin geltende Gesetzgebung über Sozialversicherung, soweit sie den Bestimmungen des Vertrages und dieses Gesetzes nicht entgegensteht.

Artikel 3

Die Vorschriften des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 17) und des Zweiten Änderungsgesetzes vom 4. September 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 767) sind entsprechend anzuwenden.

Artikel 4

(1) Unfälle und Krankheiten, welche die im Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a des Vertrages genannten Deutschen vor dem 1. Januar 1956 während der Zugehörigkeit zu der jugoslawischen gesetzlichen Unfallversicherung erlitten oder sich zugezogen haben und die nach jugoslawischem Recht Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten sind, werden so behandelt, als ob sie im Bundesgebiet eingetreten oder verursacht und Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Sinne der im Artikel 2 genannten Gesetzgebung wären.

(2) Die in den §§ 1546 bis 1548 der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Fristen beginnen frühestens mit dem Tage des Inkrafttretens des Vertrages.

Artikel 5

(1) Zeiten, die von den in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a des Vertrages genannten Deutschen vor dem 1. Januar 1956 in einer jugoslawischen gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt und nach jugoslawischem Recht Versicherungszeiten oder ihnen gleichgestellte Zeiten sind, werden wie Versicherungszeiten angerechnet, die in einer deutschen gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet zurückgelegt worden sind.

(2) Die Wartezeit ist auch erfüllt, wenn die nach jugoslawischem Recht für den Erwerb des Leistungsanspruchs vorgeschriebene Mindestbeitragszeit zurückgelegt worden ist.

Artikel 6

(1) Hat ein Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin auf Grund

der in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a des Vertrages genannten Ansprüche und Anwartschaften bereits vor dem Inkrafttreten des Vertrages eine Leistung bindend festgestellt, so hat es dabei sein Bewenden. Die Leistung ist jedoch auf Antrag unter Berücksichtigung dieses Gesetzes mit Wirkung vom Inkrafttreten des Vertrages an neu festzustellen, falls der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages gestellt wird. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht nicht entgegen.

(2) Ist der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten des Vertrages eingetreten, jedoch vor diesem Zeitpunkt eine Leistung auf Grund der in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a des Vertrages genannten Ansprüche und Anwartschaften von einem Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin noch nicht bindend festgestellt worden, so beginnt die Leistung nach diesem Gesetz mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Vertrag in Kraft getreten ist, falls der Antrag spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages gestellt wird.

Artikel 7

Die Aufwendungen, die den Versicherungsträgern im Bundesgebiet und im Land Berlin in Erfüllung der von ihnen nach Artikel 2 Buchstabe a des Vertrages übernommenen Verpflichtungen erwachsen, werden teils vom Bund (Artikel 8), teils von den Versicherungsträgern im Bundesgebiet und im Land Berlin (Artikel 9) getragen.

Artikel 8

Der Bund trägt die Aufwendungen für die Leistungen, die

a) für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
und

b) in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953 von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung

gewährt werden.

Artikel 9

Aufwendungen, die nicht nach Artikel 8 vom Bund getragen werden, sind von den verpflichteten Versicherungsträgern im Bundesgebiet und im Land Berlin zu tragen, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften vom Bund zu tragen sind.

Artikel 10

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. in den Fällen, in denen die Versicherungspflicht über das Bundesrecht hinausging oder in denen die Beitragsberechnung, insbesondere in der freiwilligen Versicherung, abweichend vom Bundesrecht geregelt war, und für sonstige besondere Fälle zur Vermeidung von Härten Näheres über die Anrechnung der in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a des Vertrages bezeichneten Versicherungszeiten bestimmen. In derselben Weise können auch bestimmte Beitragsklassen für die Rentenberechnung auf Grund der anzurechnenden Versicherungszeiten festgelegt werden;

2. die Steigerungsbeträge für solche nach Artikel 5 dieses Gesetzes anzurechnende Versicherungszeiten feststellen,

   a) bei denen das zu berücksichtigende Entgelt oder die Höhe des Beitrages nicht feststeht oder

   b) die nicht nachweisbar sind, aber durch Arbeitsbescheinigungen oder sonstige als zuverlässig zu erachtende Unterlagen glaubhaft gemacht werden;

3. bestimmen, welche Zeiten als Beitrags- und Ersatzzeiten der jugoslawischen gesetzlichen Rentenversicherung anzusehen sind.

Artikel 11

Der Bundesminister für Arbeit bestimmt im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, inwieweit der in Artikel 1 Abs. 2 des Vertrages genannte Betrag von 26 Millionen Deutsche Mark vom Bund, der gesetzlichen Unfallversicherung und den gesetzlichen Rentenversicherungen zu tragen ist. Dabei ist das Verhältnis zu berücksichtigen, in dem der zur Abgeltung der in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b des

Vertrages genannten Anwartschaften und Ansprüche errechnete Betrag zwischen dem Bund und den Versicherungsträgern zu verteilen wäre, wenn auf Grund dieser Anwartschaften und Ansprüche am Tage der Unterzeichnung des Vertrages die der Berechnung zugrunde liegenden Leistungen von Versicherungsträgern im Bundesgebiet und im Land Berlin hätten gewährt werden müssen. In der Rechtsverordnung kann auch geregelt werden, wie die von der gesetzlichen Unfallversicherung und von den gesetzlichen Rentenversicherungen nach Satz 1 zu tragenden Anteile auf die Versicherungsträger zu verteilen sind.

Artikel 12

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 13

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 14

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 6 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Die Zustimmung des Bundestages ist gemäß Artikel 59 Abs. 2 GG erforderlich, da sich der Vertrag auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu den Artikeln 2 und 3

Auf Grund des Vertrages übernehmen die deutschen Versicherungsträger die Ansprüche und Anwartschaften aus der jugoslawischen Sozialversicherung „nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechtes". Dabei gehen die Bestimmungen des Vertrages und dieses Gesetzes abweichenden Vorschriften der deutschen Gesetzgebung über Sozialversicherung vor; diese Klarstellung ist insbesondere im Hinblick auf das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (FAG) vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 848) notwendig.

Nach dem FAG gewähren die deutschen Versicherungsträger unter den dort genannten Bedingungen für die in ausländischen Sozialversicherungen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften nur Leistungen, solange der verpflichtete ausländische Versicherungsträger nicht leistet. Der Anspruch nach dem FAG erlischt, sobald der ausländische Träger eine Leistung gewährt oder auf Antrag gewähren würde. Auf Grund des Vertrages übernehmen dagegen die deutschen Versicherungsträger die in der jugoslawischen Sozialversicherung erworbenen Ansprüche und Anwartschaften endgültig in ihre Leistungspflicht, während gleichzeitig die jugoslawischen Versicherungsträger von ihren Verbindlichkeiten befreit werden. Die deutschen Versicherungsträger können daher bei Durchführung des Vertrages die Vorschriften des FAG, die dem Vertrag und dem Zustimmungsgesetz nicht entgegenstehen, nur entsprechend anwenden. Die §§ 13 bis 16 FAG sind auch von einer entsprechenden Anwendung ausgeschlossen, da die deutschen Versicherungsträger im Rahmen des Vertrages von ihren Verpflichtungen gegenüber jugoslawischen Staatsangehörigen befreit werden und daher die Lastenverteilung zwischen Bund und Versicherungsträgern anders als im FAG geregelt werden mußte.

Zu den Artikeln 4, 5 und 6

Das jugoslawische Recht der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherungen weicht in bezug auf den Kreis der geschützten Personen, die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Art und Höhe der Leistungen von den entsprechenden Vorschriften der deutschen Gesetzgebung ab. Darüber hinaus sind nach dem Vertrag die in der jugoslawischen Sozialversicherung erworbenen Ansprüche zum Teil nach anderen Grundsätzen zu berücksichtigen als nach den entsprechenden Vorschriften des FAG.

Die Artikel 4 bis 6 haben zum Ziele, den Berechtigten vor Rechtsnachteilen zu schützen, die der Übergang ihrer Ansprüche auf die deutsche Sozialversicherung mit sich bringen könnte, und ihnen die Vorteile des Vertrages

auch dann zu sichern, wenn von deutschen Versicherungsträgern bereits vor Inkrafttreten des Vertrages Leistungen bindend zuerkannt worden sind.

Zu den Artikeln 7, 8 und 9

Während den Leistungen, die nach dem FAG für Ansprüche aus ausländischen Sozialversicherungen gewährt werden, keine Gegenleistung des ausländischen Versicherungsträgers gegenübersteht, werden auf Grund des Vertrages die deutschen Versicherungsträger von Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten jugoslawischer Staatsangehörigkeit befreit. Infolgedessen müssen die Versicherungsträger billigerweise die Aufwendungen, die ihnen durch den Vertrag erwachsen, in dem Maße tragen, in dem ihnen auf Grund des Vertrages Lasten gegenüber jugoslawischen Staatsangehörigen abgenommen werden.

Die Verhandlungen haben ergeben, daß die jugoslawischen Arbeitskräfte, die in Deutschland tätig waren, fast ausnahmslos als Arbeiter in der gewerblichen Wirtschaft und im Bergbau beschäftigt wurden und somit durchweg der Invalidenversicherung oder der knappschaftlichen Rentenversicherung und der allgemeinen Unfallversicherung angehört haben. Mithin werden durch die Übernahme der von diesen Arbeitern erworbenen Ansprüche auf die jugoslawische Sozialversicherung weder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) noch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der gewerblichen Berufsgenossenschaften, in nennenswertem Umfange entlastet. Artikel 8 schreibt daher vor, daß die Aufwendungen, die diesen Trägern durch den Vertrag erwachsen, vom Bund zu tragen sind. Dies gilt hinsichtlich der BfA jedoch nur für die Leistungen, die für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 gewährt werden; für die Zeit vom 1. Januar 1957 an gilt die in § 116 des Gesetzes zur Neuregelung der Rentenversicherung der Angestellten vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88) getroffene Regelung.

Zu den Artikeln 10 und 11

Die Bundesregierung und der Bundesminister für Arbeit können durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach näherer Vorschrift der Artikel 10 und 11 die zur Durchführung des Vertrages notwendigen Bestimmungen erlassen.

Zu Artikel 12

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden (vgl. Artikel 5 des Vertrages); das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 13

Der Vertrag bezieht sich, wie sich aus seinem Artikel 1 ergibt, auf das Gebiet der Bundesrepublik nach dem Stand vom 1. Januar 1956; das Gesetz enthält daher die negative Saar-Klausel.

Zu Artikel 14

Absatz 1 — Diese Vorschrift entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 GG.

Absatz 2 — Der Vertrag tritt nach seinem Artikel 6 Abs. 2 einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Dieser Zeitpunkt ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung

Ugovor
izmedju Savezne Republike Nemačke i Federativne Narodne Republike Jugoslavije o regulisanju izvesnih potraživanja iz socijalnog osiguranja

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Föderative Volksrepublik Jugoslawien

haben zur Regelung gewisser in der Vergangenheit entstandener Forderungen aus der Sozialversicherung folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Folgende Ansprüche aus den Sozialversicherungen (Versicherungen für den Fall der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes; Versicherungen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) sollen durch Zahlung von Pauschbeträgen abgegolten werden:

a) Alle Anwartschaften und Ansprüche aus den genannten Sozialversicherungen von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland — im nachstehenden „Deutsche" genannt —, die am 1. Januar 1956 ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder im Land Berlin hatten, soweit diese Anwartschaften und Ansprüche auf Grund der bis zum 1. Januar 1956 in der jugoslawischen Sozialversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten) erwachsen sind;

b) alle Anwartschaften und Ansprüche aus den genannten Sozialversicherungen von jugoslawischen Staatsangehörigen, die am 1. Januar 1956 ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien hatten, soweit diese Anwartschaften und Ansprüche auf Grund der bis 1. Januar 1956 in der deutschen Sozialversicherung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder im Land Berlin zurückgelegten Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten) erwachsen sind.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland zahlt den sich zugunsten der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien ergebenden Unterschiedsbetrag in Höhe von

26 Millionen Deutsche Mark
(in Worten: Sechsundzwanzig Millionen Deutsche Mark)

zwischen den für die in Absatz 1 genannten Anwartschaften und Ansprüche berechneten Pauschbeträgen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Vertrages, jedoch nicht vor dem Tage, an welchem die nach Artikel 35 Absatz 3 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 vorgesehene Mitteilung der Regierung des Königreichs von Großbritannien und Nordirland über die Hinterlegung der jugoslawischen Ratifikationsurkunde bei der Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist. Die Zahlung des Unterschiedsbetrages erfolgt im Wege des deutsch-jugoslawischen Zahlungsabkommens.

Savezna Republika Nemačka
i
Federativna Narodna Republika Jugoslavija

u cilju regulisanja izvesnih potraživanja nastalih na osnovu socijalnog osiguranja u prošlosti sporazumele su se u sledećem:

Član 1

(1) Sledeći zahtevi iz socijalnog osiguranja (osiguranja za slučaj invaliditeta ili profesionalne nesposobnosti, starosti i smrti, osiguranja za slučaj nesreća na poslu i profesionalnih bolesti) otkupljuju se plaćanjem paušalnih iznosa:

a) sva očekivana i stečena prava iz navedenih socijalnih osiguranja Nemaca u smislu Osnovnog zakona Savezne Republike Nemačke — u daljem tekstu „Nemaca" —, koji su 1 januara 1956 bili stalno nastanjeni na području Savezne Republike Nemačke ili Land Berlina, ukoliko su ta očekivana prava nastala na osnovu vremena osiguranja (vreme doprinosa i izjednačeno vreme) provedenog u jugoslovenskom socijalnom osiguranju do 1 januara 1956;

b) sva očekivana i stečena prava iz navedenih socijalnih osiguranja jugoslovenskih državljana koji su 1 januara 1956 bili stalno nastanjeni na području Federativne Narodne Republike Jugoslavije, ukoliko su ta očekivana i stečena prava nastala na osnovu vremena osiguranja (vreme doprinosa i izjednačeno vreme) provedenog u nemačkom socijalnom osiguranju na području Savezne Republike Nemačke i Land Berlina do 1 januara 1956.

(2) Iznos razlike u korist Federativne Narodne Republike Jugoslavije u visini od

26 miliona DM
(dvadesetšest miliona nemačkih maraka)

nastale na osnovu obračuna paušalnih iznosa za očekivana i stečena prava navedena u stavu 1 Savezna Republika Nemačka platiće u roku od mesec dana posle stupanja na snagu ovog Ugovora, ali ne pre onog dana koga Saveznoj Republici Nemačkoj bude dostavljeno saopštenje Vlade Kraljevine Velike Britanije i Severne Irske, predvidjeno u stavu 3 člana 35 Sporazuma o nemačkim spoljnim dugovima od 27 februara 1953, o polaganju jugoslovenske isprave o ratifikaciji. Iznos razlike platiće se putem jugoslovensko-nemačkog Platnog Sporazuma.

Artikel 2

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages übernehmen

a) die Träger der deutschen Sozialversicherung gegenüber den in Artikel 1 Absatz 1 Ziffer a genannten Deutschen alle Verpflichtungen aus den in Artikel 1 Absatz 1 Ziffer a bezeichneten Anwartschaften und Ansprüchen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und

b) die Träger der jugoslawischen Sozialversicherung gegenüber den in Artikel 1 Absatz 1 Ziffer b genannten jugoslawischen Staatsangehörigen alle Verpflichtungen aus den in Artikel 1 Absatz 1 Ziffer b bezeichneten Anwartschaften und Ansprüchen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts.

Artikel 3

Mit der Zahlung des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Unterschiedsbetrages werden

a) die Träger der deutschen Sozialversicherung, bei denen die nach Artikel 1 Absatz 1 Ziffer b bezeichneten Anwartschaften und Ansprüche erwachsen sind, und

b) die Träger der jugoslawischen Sozialversicherung, bei denen die nach Artikel 1 Absatz 1 Ziffer a bezeichneten Anwartschaften und Ansprüche erwachsen sind,

von allen Verpflichtungen aus diesen Anwartschaften und Ansprüchen befreit.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, alsbald Verhandlungen über den Abschluß eines Gegenseitigkeitsabkommens über Sozialversicherung aufzunehmen, in dem die in diesem Vertrag nicht erfaßten Fragen aus der Sozialversicherung geregelt werden sollen.

Artikel 5

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Belgrad ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 10. März 1956 in zwei Urschriften, jede in deutscher und serbokroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Günter Seeliger

Für die
Föderative Volksrepublik Jugoslawien:

Hasan Brkić

Član 2

Stupanjem na snagu ovog Ugovora preuzimaju:

a) nosioci nemačkog socijalnog osiguranja prema Nemcima navedenim u članu 1 stav 1 tač. a) sve obaveze na osnovu očekivanih i stečenih prava navedenih u čl. 1 stav 1 tačka a), prema odredbama svoga unutrašnjeg zakonodavstva i

b) nosioci jugoslovenskog socijalnog osiguranja prema jugoslovenskim državljanima navedenim u čl. 1, stav 1 tačka b) sve obaveze na osnovu očekivanih i stečenih prava navedenih u čl. 1 stav 1 tačka b), prema odredbama svog unutrašnjeg zakonodavstva.

Član 3

Plaćanjem iznosa razlike navedene u čl. 1 stav 2 oslobadjaju se:

a) nosioci nemačkog socijalnog osiguranja kod kojih su nastala očekivana i stečena prava navedena u čl. 1, stav 1, tačka b) i

b) nosioci jugoslovenskog socijalnog osiguranja kod kojih su nastala očekivana i stečena prava navedena u čl. 1, stav 1, tačka a)

svih obaveza u odnosu na ova očekivana i stečena prava.

Član 4

Strane ugovornice obavezuju se da što pre pristupe pregovorima za zaključenje sporazuma o socijalnom osiguranju na bazi reciprociteta u svrhu rešenja onih pitanja iz socijalnog osiguranja koja nisu rešena ovim Ugovorom.

Član 5

Ovaj Ugovor važi i za Land Berlin ukoliko Vlada Savezne Republike Nemačke ne da Vladi Federativne Narodne Republike Jugoslavije protivnu izjavu u roku od tri meseca od stupanja na snagu ovog Ugovora.

Član 6

(1) Ovaj Ugovor podleže ratifikaciji; ratifikacione isprave biće razmenjene u Beogradu što je moguće pre.

(2) Ovaj Ugovor stupa na snagu mesec dana od razmene ratifikacionih isprava.

RADJENO u Bonnu, dana 10 marta 1956 u dva originala, svaki na srpsko-hrvatskom i nemačkom jeziku, od kojih je svaki tekst jednako obavezan.

Za
Saveznu Republiku Nemačku:

Za
Federativnu Narodnu Republiku Jugoslaviju:

Bundesdruckerei Bonn 8770 6 57

Denkschrift

zu dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung

I. Allgemeiner Teil

Der Vertrag ist das Ergebnis langwieriger Verhandlungen, die sich über zwei Jahre erstreckten. Sie wurden dadurch erschwert, daß auf beiden Seiten nur wenige amtliche Unterlagen zur Verfügung standen und diese in wichtigen Punkten nicht übereinstimmten.

Von jugoslawischer Seite war zunächst gefordert worden, den Vertrag auf die Ansprüche zu beschränken, die von jugoslawischen Staatsangehörigen vor und während des zweiten Weltkrieges im Gebiet des ehemaligen Großdeutschen Reiches in einer deutschen Rentenversicherung erworben worden sind, und diese Ansprüche auf Grund der jugoslawischen Unterlagen über die nach Deutschland angeworbenen Arbeitskräfte zu ermitteln und pauschal abzugelten.

Demgegenüber hatten die deutschen Delegierten vorgeschlagen, die gesamten deutsch-jugoslawischen Beziehungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung in der Weise vertraglich zu ordnen, daß

die künftigen Beziehungen durch ein Gegenseitigkeitsabkommen über Sozialversicherung und

die beiderseitigen Ansprüche aus der Vergangenheit in einer Zusatzvereinbarung zu diesem Abkommen

nach denselben Grundsätzen geregelt werden, welche die Bundesrepublik mit anderen europäischen Ländern (z. B. Frankreich, der Schweiz, den Niederlanden, Italien, Dänemark) vereinbart hat; danach wären z. B. Rentenrückstände individuell zu ermitteln und abzugelten.

Der Vertrag vom 10. März 1956

1. bezieht sich nur auf die Ansprüche, die vor dem 1. Januar 1956 in den gesetzlichen Unfallversicherungen und den gesetzlichen Rentenversicherungen der beiden Länder erworben worden sind,
2. gilt für alle Deutschen und jugoslawischen Staatsangehörigen, die am 1. Januar 1956 im Bundesgebiet oder im Land Berlin oder in Jugoslawien ihren ständigen Wohnsitz gehabt haben,
3. regelt die beiderseitigen Ansprüche in der Weise, daß die Ansprüche Deutscher gegen jugoslawische Versicherungsträger von der deutschen Sozialversicherung und

   die Ansprüche jugoslawischer Staatsangehöriger gegen deutsche Versicherungsträger von der jugoslawischen Sozialversicherung

   übernommen werden und die Bundesrepublik die jugoslawischen Ansprüche, soweit sie die auf die deutsche Sozialversicherung zu übernehmenden jugoslawischen Verbindlichkeiten übersteigen, durch Zahlung von 26 Mio DM abgilt.

Zu Nr. 1

Die Ansprüche aus der Vergangenheit, die von dem Vertrag nicht erfaßt werden, sowie die künftigen Beziehungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung sollen durch ein Gegenseitigkeitsabkommen geregelt werden (s. Artikel 4).

Zu Nr. 2

Der Vertrag gilt insbesondere für folgende anspruchsberechtigte Deutsche:

a) Volksdeutsche, die bei Kriegsende Jugoslawien verlassen haben,

b) Volksdeutsche, die in der Zeit zwischen dem Kriegsende und dem 1. Januar 1956 aus Jugoslawien in die Bundesrepublik gekommen sind (Spätaussiedler),

c) deutsche Facharbeiter und ehemalige deutsche Kriegsgefangene, die in der Zeit zwischen dem Kriegsende und dem 1. Januar 1956 in Jugoslawien beschäftigt waren.

Zu Nr. 3

Der Betrag von 26 Mio DM ist die Summe, um welche die jugoslawischen Forderungen die deutschen Gegenforderungen übersteigen.

Zwecks Berechnung dieser Forderungen haben die Sachverständigen die Zeit vor dem 1. Januar 1956 in mehrere Abschnitte aufgeteilt, die sich aus der Entwicklung des Arbeitseinsatzes und der Löhne ergeben, und für jeden dieser Abschnitte die Zahl der Beschäftigten, die Dauer ihrer Beschäftigung und die Höhe ihres durchschnittlichen Arbeitsentgeltes ermittelt. Dafür standen insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung:

Hinsichtlich der im Gebiet der Bundesrepublik und im Land Berlin beschäftigt gewesenen jugoslawischen Staatsangehörigen

die in der Zeitschrift „Der Arbeitseinsatz im Deutschen Reich" veröffentlichten Ergebnisse von 22 amtlichen Ausländererhebungen, die von dem ehemaligen Reichsarbeitsministerium zwischen Januar 1941 und September 1944 durchgeführt worden sind,

die von der ehemaligen „Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung" ermittelten Zahlen über die zwischen 1942 und 1944 bei den reichsgesetzlichen Krankenkassen im ehemaligen Großdeutschen Reich versichert gewesenen Arbeitskräfte aus Kroatien und Slowenien,

Berichte des ehemaligen „Kommandierenden Generals und Befehlshabers Serbien" und des ehemaligen „Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz" über die Anwendung von kroatischen und serbischen Arbeitskräften.

Das Protokoll über die deutsch-kroatischen Sozialversicherungsverhandlungen vom 5. September 1944

sowie Unterlagen

des ehemaligen jugoslawischen Ministeriums für Sozialpolitik und Volkshygiene,

der ehemaligen jugoslawischen Auswanderungsabteilung in Zagreb,

der ehemaligen kroatischen Auswanderungsanstalt in Agram,

des Hauptamtes für Arbeiterversicherung in Belgrad,

der Repatriierungskommission,

der ehemaligen deutschen Versicherungsträger in den besetzten jugoslawischen Gebieten,

hinsichtlich der in Jugoslawien beschäftigt gewesenen Deutschen

Unterlagen des Bundesministeriums für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte,

das Ergebnis einer durch die Heimatauskunftsstelle Jugoslawien bei dem Landesausgleichsamt Baden-Württemberg vorgenommenen Prüfung von rund 68 000 Anträgen auf Schadensfeststellung nach dem Lastenausgleichsgesetz unter Berücksichtigung der bei dieser Stelle gesammelten Unterlagen über den Altersaufbau und die berufliche Gliederung der Volksdeutschen aus Jugoslawien und

Mitteilungen der jugoslawischen Delegation über die Zahl der nach Kriegsende in Jugoslawien versicherungspflichtig beschäftigt gewesenen ehemaligen deutschen Kriegsgefangenen und Facharbeiter.

Soweit diese Unterlagen lückenhaft waren oder nicht übereinstimmten, wurde auf Schätzungen zurückgegriffen.

Die deutschen Sachverständigen haben an Hand dieser Unterlagen und unter Benutzung deutscher Rechnungsgrundlagen die beiderseitigen Forderungen wie folgt bewertet:

A. Ansprüche und Anwartschaften jugoslawischer Staatsangehöriger aus der gesetzlichen Unfallversicherung und den gesetzlichen Rentenversicherungen im Bundesgebiet und im Land Berlin insgesamt: 65,6 Mio DM.

und zwar:

1. für die Zeit vor dem 1. Januar 1938 . 2,1 Mio DM
2. für die Zeit vom 1. Januar 1938 bis 31. März 1941 . 2,6 Mio DM
3. für die Zeit vom 1. April 1941 bis 8. Mai 1945 . 57,5 Mio DM
4. Rentenrückstände für die Zeit bis zum 1. Januar 1956 . . . 3,4 Mio DM

B. Ansprüche und Anwartschaften Deutscher aus der jugoslawischen gesetzlichen Unfallversicherung und den jugoslawischen gesetzlichen Rentenversicherungen

insgesamt 39,6 Mio DM.

Diese Ansprüche wurden erworben von

1. Volksdeutschen, die bei Kriegsende Jugoslawien verlassen haben, in Höhe von . . . . . 11,9 Mio DM

2. Volksdeutschen, die

   a) in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 31. März 1954,

   b) in der Zeit vom 1. April 1954 bis 31. Dezember 1954,

   c) in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1955

   aus Jugoslawien in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt sind (Spätaussiedler) in Höhe von . . . . . 23,3 Mio DM

3. deutschen Facharbeitern und ehemaligen deutschen Kriegsgefangenen, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 und dem 1. Januar 1956 in Jugoslawien beschäftigt gewesen sind, in Höhe von . . . . . 2,4 Mio DM.

In der Anlage zu dieser Denkschrift werden die Berechnungsgrundlagen, welche die deutschen Sachverständigen benutzt haben, aufgezählt und erläutert.

II. Besonderer Teil

Artikel 1 Abs. 1 bezeichnet die Ansprüche und Anwartschaften, die pauschal abzugelten sind.

Versicherungszeiten im Sinne des Absatzes 1 sind Zeiten der Zugehörigkeit zu den dort genannten gesetzlichen Renten- und Unfallversicherungen. Der Vertrag umfaßt mithin auch Entschädigungsansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die vor dem 1. Januar 1956 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, im Land Berlin oder in Jugoslawien eingetreten sind.

Durch Briefwechsel zwischen den Leitern der beiden Delegationen wurde klargestellt, daß die Ansprüche Volksdeutscher, die erst nach dem 8. Mai 1945 in Jugoslawien einen Wohnsitz begründet haben, nicht unter den Vertrag fallen.

Nach Absatz 2 hat die Bundesrepublik den Betrag von 26 Mio DM nicht vor dem Tage zu zahlen, an welchem die dort genannte Mitteilung der Regierung des Königreiches von Großbritannien und Nordirland über die Hinterlegung der jugoslawischen Ratifikationsurkunde zum Londoner Schuldenabkommen bei der Bundesrepublik eingegangen ist. Die britische Regierung hat diese Mitteilung inzwischen durch Note vom 9. April 1956 der Bundesregierung übermittelt.

Artikel 2 bestimmt, daß die in Artikel 1 bezeichneten Ansprüche und Anwartschaften aus der Sozialversicherung eines jeden der beiden Länder mit dem Inkrafttreten des Vertrages durch die entsprechenden Versicherungsträger des anderen Landes nach Maßgabe des für diese geltenden innerstaatlichen Rechts übernommen werden.

Nach **Artikel 3** werden die ursprünglich verpflichteten Versicherungsträger mit der Zahlung des Betrages von 26 Mio DM von allen Verpflichtungen aus den Ansprüchen und Anwartschaften befreit, die Gegenstand dieses Vertrages sind.

Artikel 4 verpflichtet die Vertragsstaaten, alsbald Verhandlungen über ein Gegenseitigkeitsabkommen aufzunehmen.

Dieses Abkommen wird insbesondere die künftigen Beziehungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung zu regeln haben.

Artikel 5 enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 6 bestimmt, daß der Vertrag zu ratifizieren ist und einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunde in Kraft tritt.

Anlage zur Denkschrift

Grundlagen für die Berechnung der Forderungen aus der Sozialversicherung

A.

(s. S. 10 der Denkschrift)

Zu A. 1.

Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1937 werden insgesamt 13 000 Versicherungsjahre geschätzt, davon

a) in der Invalidenversicherung 9 000

b) in der knappschaftlichen Rentenversicherung . . . . 4 000.

Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst ist dabei in Anlehnung an die Entgelte, die in der Ersten Verordnung zur Durchführung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 31. Juli 1954 (BGBl. I S. 245) zugrunde gelegt worden sind (vgl. Tabellen für die Errechnung der Steigerungsbeträge in der Invalidenversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung),

in der Invalidenversicherung

für Männer mit rd. 1 300 DM

für Frauen mit rd. 800 DM,

in der knappschaftlichen Rentenversicherung

für Männer mit rd. 1 500 DM

angesetzt worden.

Es wird unterstellt, daß die mittlere Verweildauer für die im Zeitabschnitt bis 31. Dezember 1937 beschäftigten jugoslawischen Arbeitskräfte 2 Jahre, für die in der Zeit vom 1. Januar 1938 bis 31. März 1941 beschäftigten jugoslawischen Arbeitskräfte 1,5 Jahre beträgt.

Daraus ergibt sich für die Berechnung der „generellen" Rentenbestandteile, die für alle Rentner auf ein und denselben Betrag festgelegt sind, nach dem Grundsatz „pro rata temporis" derjenige Teil (Pro-rata-temporis-Anteil), der dem Verhältnis der Anzahl der in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten Arbeitsjahre zur durchschnittlichen Anzahl der während eines normalen Arbeitslebens insgesamt zurückgelegten Arbeitsjahre entspricht. Er beträgt im vorliegenden Falle $\frac{2}{42} = \frac{1}{21}$ bzw. $\frac{1{,}5}{42} = 0{,}0357$, wenn das durchschnittliche Arbeitsleben zu 42 Jahren (beginnend mit dem 15. Lebensjahre und durchschnittlich endend mit dem 57. Lebensjahre) gerechnet wird.

Von den „individuellen" Rentenbestandteilen, die nach der Anzahl und der Höhe der Beiträge des einzelnen Versicherten zu bemessen sind, werden jedoch 100 v. H. des auf die in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegte Zahl von Arbeitsjahren entfallenden Betrages gewährt.

Ferner wird unterstellt, daß die jugoslawischen Arbeiter bei ihrer Arbeitsaufnahme in Deutschland durchschnittlich 29 Jahre alt gewesen sind.

Weitere Voraussetzungen sind, daß nach der Rentenbestandsstatistik des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger vom März 1953 auf 100 Renten an männliche Invalide durchschnittlich 12 Kinderzuschüsse, auf 100 Renten an weibliche Invalide 3 Kinderzuschüsse, entfallen. Ferner macht in der deutschen Invalidenversicherung die Waisenrentenlast 13 v. H. der Witwenrentenlast aus.

Bei der Berechnung der Rentenansprüche ist stets zugunsten der jugoslawischen Arbeiter unterstellt worden, daß durch die Zusammenrechnung der Arbeitszeiten in Deutschland und Jugoslawien die Wartezeit erfüllt, die Anwartschaft erhalten und die Kürzung der Rentenzulage um den Auffüllungsbetrag auf die Mindestrente vermieden ist.

Invalidenversicherung

Invalidenrentenanspruch des männlichen Arbeiters

Grundbetrag	1/21 von 156,00	=	7,43
Steigerungsbetrag	13 · 1,2 · 2	=	31,20
fester Zuschlag	1/21 von 180,00	=	8,57
			47,20
Rentenzulage	0,25 · 47,20	=	11,80
Grundbetragserhöhung	1/21 von 60,00	=	2,86
Kinderzuschuß	1/21 von 180,00 · 0,12	=	1,03
Zulage zum Kinderzuschuß	1/21 von 60,00 · 0,12	=	0,34
			63,23

Witwenrentenanspruch

Grundbetrag	1/21 von 132,00	=	6,29
Steigerungsbetrag	0,5 · 31,20	=	15,60
fester Zuschlag	1/21 von 144,00	=	6,86
			28,75
Rentenzulage	0,25 · 28,75	=	7,19
Grundbetragserhöhung	1/21 von 48,00	=	2,29
			38,23

Invalidenrentenanspruch des weiblichen Arbeiters

Grundbetrag	1/21 von 156,00	=	7,43
Steigerungsbetrag	8 · 1,2 · 2	=	19,20
fester Zuschlag	1/21 von 180,00	=	8,57
			35,20
Rentenzulage	0,25 · 35,20	=	8,80
Grundbetragserhöhung	1/21 von 60,00	=	2,86
Kinderzuschuß	1/21 von 180,00 · 0,03	=	0,26
Zulage zum Kinderzuschuß	1/21 von 60,00 · 0,03	=	0,09
			47,21

Die kapitalisierten Beträge der Rentenansprüche errechnen sich dann wie folgt:

Beim männlichen Arbeiter $a_{29} = 63{,}23 \cdot \frac{N^{ai}_{29}}{D^{aa}_{29}} + 1{,}13 \cdot 38{,}23 \cdot \frac{N^{aw}_{29}}{D^{aa}_{29}}$

beim weiblichen Arbeiter $a_{29} = 47{,}21 \cdot \frac{N^{ai}_{29}}{D^{aa}_{29}}$

Hierbei ist

$$N^{ai}_{29} = D^{ai}_{29} + D^{ai}_{30} + \cdots + D^{ai}_{64} + D^{aa}_{64} \cdot (1 - q^{aa}_{64} - i_{64}) \cdot a^{i}_{65} \cdot v$$

$$N^{aw}_{29} = D^{aw}_{29} + D^{aw}_{30} + \cdots + D^{aw}_{64} + D^{aa}_{64} \cdot (1 - q^{aa}_{64} - i_{64}) \cdot a^{iw}_{65} \cdot v$$

$$D^{aa}_{x} = l^{aa}_{x} \cdot v^{x}$$

$$D^{ai}_{x} = D^{aa}_{x} \cdot i_{x} \cdot a^{i}_{x+1/2} \cdot v^{1/2}$$

$$a^{i}_{x} = (D^{i}_{x} + D^{i}_{x+1} + \cdots) : D^{i}_{x}$$

$$D^{i}_{x} = l^{i}_{x} \cdot v^{x}$$

$$D^{aw}_{x} = D^{aaw}_{x} + D^{aiw}_{x}$$

$$D^{aaw}_{x} = D^{aa}_{x} \cdot q^{aa}_{x} \cdot h_{x+1/2} \cdot a^{w}_{y+1/2} \cdot v^{1/2}$$

$$D^{aiw}_{x} = D^{aa}_{x} \cdot i_{x} \cdot a^{iw}_{x+1/2} \cdot v^{1/2}$$

$$a^{iw}_{x} = (D^{iw}_{x} + D^{iw}_{x+1} + \cdots) : D^{i}_{x}$$

$$D^{iw}_{x} = D^{i}_{x} \cdot q^{i}_{x} \cdot h_{x+1/2} \cdot a^{w}_{y+1/2} \cdot v^{1/2}$$

$$a^{w}_{y} = (D^{w}_{y} + D^{w}_{y+1} + \cdots) : D^{w}_{y}$$

$$D^{w}_{y} = l^{w}_{y} \cdot v^{y}$$

Aus dem kapitalisierten Betrag der Rentenansprüche erhält man den ausreichenden Jahresbeitrag mittels Division durch die Aktivitätsrente

$$a^{aa}_{29;2} = (D^{aa}_{29} + D^{aa}_{30}) : D^{aa}_{29}$$

Soweit es die zur Verfügung stehenden Rechnungsgrundlagen zulassen, ist beim Formelaufbau unterjährige Zahlung berücksichtigt worden. Für den Zinsfuß 3,5 v. H. wird

$$^{(4)}a^{i}_{x} = a^{i}_{x} - 0{,}380$$

$$^{(4)}a^{w}_{y} = a^{w}_{y} - 0{,}380$$

$$^{(12)}a^{aa}_{29;2} = a^{aa}_{29;2} - 0{,}464 \cdot \left(1 - \frac{D^{aa}_{31}}{D^{aa}_{29}}\right)$$

Danach ist anzusetzen für

Männliche Arbeiter

$$a_{29} = 63{,}23 \cdot {}^{(4)}a^{ai}_{29} + 1{,}13 \cdot 38{,}23 \cdot {}^{(4)}a^{aw}_{29}$$

Weibliche Arbeiter

$a_{29} = 47{,}21 \cdot {}^{(4)}a^{ai}_{29}$

und für die Aktivitätsrente

$${}^{(12)}a^{aa}_{29;2} = \frac{D^{aa}_{29} + D^{aa}_{30}}{D^{aa}_{29}} - 0{,}464 \cdot \left(1 - \frac{D^{aa}_{31}}{D^{aa}_{29}}\right)$$

Also mit den Rechnungsgrundlagen von Meißner-Meewes (3,5 v.H.) für

Männer

$a_{29} = 63{,}23 \cdot 2{,}431 + 1{,}13 \cdot 38{,}23 \cdot 3{,}057 = 285{,}78$

Frauen

$a_{29} = 47{,}21 \cdot 2{,}431 = 114{,}77$

und für die Aktivitätsrente

$${}^{(12)}a^{aa}_{29;2} = \frac{70\,603{,}5}{35\,955{,}5} - 0{,}464 \cdot \left(1 - \frac{33\,383{,}5}{35\,955{,}5}\right) =$$

$$= 1{,}964 - 0{,}464 \cdot (1 - 0{,}928) = 1{,}931$$

Der erforderliche Beitrag (in DM/Jahr) ergibt sich für

Männer mit 147,99

Frauen mit 59,44

und danach zusammen für Männer und Frauen die ausreichende Jahresprämie mit 125,85 DM, wobei unterstellt wird, daß die jugoslawischen Arbeiter sich zu 75 v. H. auf Männer und zu 25 v. H. auf Frauen verteilen.

Mithin sind von deutscher Seite für 9000 Versicherungsjahre in der Invalidenversicherung zu zahlen $125{,}85 \cdot 9\,000 = 1\,132\,650$

rd. 1,133 Mio DM

Knappschaftliche Rentenversicherung

Knappschaftsvollrentenanspruch

Steigerungsbetrag	$15 \cdot 2{,}4 \cdot 2$	=	72,00
fester Zuschlag	1/21 von 180,00	=	8,57
			80,57
Rentenzulage	$0{,}25 \cdot 80{,}57$	=	20,14
Grundbetragserhöhung	1/21 von 60,00	=	2,86
Kinderzuschuß	1/21 von $180{,}00 \cdot 0{,}12$	=	1,03
Zulage zum Kinderzuschuß . . .	1/21 von $60{,}00 \cdot 0{,}12$	=	0,34
			104,94

Witwenvollrentenanspruch

Steigerungsbetrag	$0{,}6 \cdot 72{,}00$	=	43,20
fester Zuschlag	1/21 von 144,00	=	6,86
			50,06
Rentenzulage	$0{,}25 \cdot 50{,}06$	=	12,52
Grundbetragserhöhung	1/21 von 48,00	=	2,29
			64,87

Die kapitalisierten Rentenansprüche betragen

$104{,}94 \cdot 2{,}431 + 1{,}13 \cdot 64{,}87 \cdot 3{,}057 = 479{,}20.$

Die ausreichende Jahresprämie beträgt somit 248,16 DM.

Für 4000 Versicherungsjahre in der knappschaftlichen Rentenversicherung sind zu zahlen $248{,}16 \cdot 4\,000 = 992\,640$ rd. 0,993 Mio DM.

Insgesamt ergeben sich für die in der Zeit bis 31. Dezember 1937 geleisteten 13 000 Versicherungsjahre in der

Invalidenversicherung	1,133
knappschaftlichen Rentenversicherung	0,993
zusammen:	2,126 Mio DM

Zu A. 2.

Für die Zeit vom 1. Januar 1938 bis 31. März 1941 sind insgesamt 20 000 Versicherungsjahre in Rechnung gestellt worden, davon

a) in der Invalidenversicherung 12 000

b) in der knappschaftlichen Rentenversicherung . 8 000.

Invalidenrentenanspruch des männlichen Arbeiters

Grundbetrag	$0{,}0357 \cdot 156{,}00$	=	5,57
Steigerungsbetrag	$13 \cdot 1{,}2 \cdot 1{,}5$	=	23,40
fester Zuschlag	$0{,}0357 \cdot 180{,}0$	=	6,43
			35,40
Rentenzulage	$0{,}25 \cdot 35{,}40$	=	8,85
Grundbetragserhöhung	$0{,}0357 \cdot 60{,}00$	=	2,14
Kinderzuschuß	$0{,}0357 \cdot 180{,}00 \cdot 0{,}12$	=	0,77
Zulage zum Kinderzuschuß . . .	$0{,}0357 \cdot 60{,}00 \cdot 0{,}12$	=	0,26
			47,42

Witwenrentenanspruch

Grundbetrag	$0{,}0357 \cdot 132{,}00$	=	4,71
Steigerungsbetrag	$0{,}5 \cdot 23{,}40$	=	11,70
fester Zuschlag	$0{,}0357 \cdot 144{,}00$	=	5,14
			21,55
Rentenzulage	$0{,}25 \cdot 21{,}55$	=	5,39
Grundbetragserhöhung	$0{,}0357 \cdot 48{,}00$	=	1,71
			28,65

Invalidenrentenanspruch des weiblichen Arbeiters

Grundbetrag	$0{,}0357 \cdot 156{,}00$	=	5,57
Steigerungsbetrag	$8 \cdot 1{,}2 \cdot 1{,}5$	=	14,40
fester Zuschlag	$0{,}0357 \cdot 180{,}00$	=	6,43
			26,40
Rentenzulage	$0{,}25 \cdot 26{,}40$	=	6,60
Grundbetragserhöhung	$0{,}0357 \cdot 60{,}00$	=	2,14
Kinderzuschuß	$0{,}0357 \cdot 180{,}00 \cdot 0{,}03$	=	0,19
Zulage zum Kinderzuschuß . . .	$0{,}0357 \cdot 60{,}00 \cdot 0{,}03$	=	0,06
			35,39

Die kapitalisierten Beträge sind demnach für

Männer

$a_{29} = 47{,}42 \cdot 2{,}431 + 1{,}13 \cdot 28{,}65 \cdot 3{,}057 = 214{,}25$

Frauen

$a_{29} = 35{,}39 \cdot 2{,}431 = 86{,}03$

Die Aktivitätsrente ist

$$^{(12)}a^{aa}_{29;1,5} = \frac{D^{aa}_{29} + D^{aa}_{29,5}}{D^{aa}_{29}} - 0{,}464 \cdot \left(1 - \frac{D^{aa}_{30,5}}{D^{aa}_{29}}\right) = 1{,}957$$

Erforderlicher Beitrag (in DM/Jahr)

Männer 109,48

Frauen 43,96

Die ausreichende Jahresprämie beträgt für Männer und Frauen zusammen

$0{,}75 \cdot 109{,}48 + 0{,}25 \cdot 43{,}96 = 93{,}10$ DM.

Danach sind für 12 000 Versicherungsjahre in der Invalidenversicherung zu zahlen

$93{,}10 \cdot 12\,000 = 1\,117\,200$ rd. 1,117 Mio DM.

Knappschaftliche Rentenversicherung

Knappschaftsvollrentenanspruch

Steigerungsbetrag	$15 \cdot 2{,}4 \cdot 1{,}5$	= 54,00
fester Zuschlag	$0{,}0357 \cdot 180{,}00$	= 6,43
		60,43
Rentenzulage	$0{,}25 \cdot 60{,}43$	= 15,11
Grundbetragserhöhung	$0{,}0357 \cdot 60{,}00$	= 2,14
Kinderzuschuß	$0{,}0357 \cdot 180{,}00 \cdot 0{,}12$	= 0,77
Zulage zum Kinderzuschuß . .	$0{,}0357 \cdot 60{,}00 \cdot 0{,}12$	= 0,26
		78,71

Witwenvollrentenanspruch

Steigerungsbetrag	$0{,}6 \cdot 54{,}00$	= 32,40
fester Zuschlag	$0{,}0357 \cdot 144{,}00$	= 5,14
		37,54
Rentenzulage	$0{,}25 \cdot 37{,}54$	= 9,39
Grundbetragserhöhung	$0{,}0357 \cdot 48{,}00$	= 1,71
		48,64

Die kapitalisierten Rentenansprüche betragen

$78{,}71 \cdot 2{,}431 + 1{,}13 \cdot 48{,}64 \cdot 3{,}057 = 359{,}37$

Die ausreichende Jahresprämie ergibt sich mit 183,63 DM.

Für 8000 Versicherungsjahre in der knappschaftlichen Rentenversicherung sind $183{,}63 \cdot 8000 = 1\,469\,040$ DM anzusetzen.

Insgesamt ergeben sich für die in der Zeit vom 1. Januar 1938 bis 31. März 1941 geleisteten 20 000 Versicherungsjahre in der

Invalidenversicherung	1,117	
knappschaftlichen Rentenversicherung .	1,469	
zusammen:	2,586	Mio DM
rd.	2,6	Mio DM

Für die in der gesamten Zeit vor dem 31. März 1941 geleisteten 33 000 Versicherungsjahre sind mithin zu zahlen

in den Invalidenversicherung		
für 21 000 Versicherungsjahre	2,250	Mio DM
in der knappschaftlichen Rentenversicherung		
für 12 000 Versicherungsjahre	2,462	Mio DM
zusammen:	4,712	Mio DM

Zu A. 3.

Es wird unterstellt, daß die jugoslawischen Arbeiter während des zweiten Weltkrieges 755 000 Versicherungsjahre in den deutschen Rentenversicherungen zurückgelegt haben; davon entfallen auf das Bundesgebiet und das Land Berlin 40 v. H. = 302 000 Versicherungsjahre.

Bei der Berechnung des hierfür von deutscher Seite zu zahlenden Pauschbetrages wird von folgenden Voraussetzungen ausgegangen: Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst soll 2000 DM betragen haben.

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der männlichen und weiblichen Arbeiter berechnen sich daraus mittels der Gleichung

$$0{,}75 \cdot (85\ c) + 0{,}25 \cdot (50\ c) = 2000;$$

das ergibt einen Jahresarbeitsverdienst für Männer von 2230 DM, für Frauen 1310 DM, wobei angenommen wird, daß die jugoslawischen Arbeiter sich zu 75 v. H. auf Männer und zu 25 v. H. auf Frauen verteilen und 85 : 50 das Verhältnis zwischen dem Durchschnittslohn der männlichen Arbeiter und dem Durchschnittslohn der weiblichen Arbeiter nach der deutschen Lohnstatistik darstellt.

Ferner wird angenommen, daß die jugoslawischen Arbeiter durchschnittlich 3 Jahre in Deutschland tätig gewesen sind und bei ihrer Arbeitsaufnahme in Deutschland durchschnittlich 31 Jahre alt waren.

Da das normale Arbeitsleben durchschnittlich 42 Jahre dauert (vom 15. bis 57. Lebensjahr), beträgt der Pro-rata-temporis-Anteil an den generellen Rentenbestandteilen $\frac{3}{42} = \frac{1}{14.}$

Nach der Rentenbestandsstatistik vom März 1953 des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger entfallen im Durchschnitt

auf 100 Renten an männliche Invalide 12 Kinderzuschüsse,

auf 100 Renten an weibliche Invalide 3 Kinderzuschüsse.

Die Waisenrentenlast beträgt in der deutschen Invalidenversicherung 13 v. H. der Witwenrentenlast.

Bei der Berechnung der Rentenansprüche ist stets zugunsten der jugoslawischen Arbeiter unterstellt worden, daß durch die Zusammenrechnung der Arbeitszeiten in Deutschland und in Jugoslawien die Wartezeit erfüllt, die Anwartschaft erhalten und die Kürzung der Rentenzulage um den Auffüllungsbetrag auf die Mindestrente vermieden ist.

Invalidenrentenanspruch des männlichen Arbeiters

Grundbetrag	1/14 von 156,00	= 11,14
Steigerungsbetrag	22,30 · 1,2 · 3	= 80,28
fester Zuschlag	1/14 von 180,00	= 12,86
		104,28
Rentenzulage	0,25 · 104,28	= 26,07
Grundbetragserhöhung	1/14 von 60,00	= 4,29
Kinderzuschuß	1/14 von 180,00 · 0,12	= 1,54
Zulage zum Kinderzuschuß . .	1/14 von 60,00 · 0,12	= 0,52
		136,70

Witwenrentenanspruch

Grundbetrag	1/14 von 132,00	= 9,43
Steigerungsbetrag	0,5 · 80,28	= 40,14
fester Zuschlag	1/14 von 144,00	= 10,29
		59,86
Rentenzulage	0,25 · 59,86	= 14,97
Grundbetragserhöhung	1/14 von 48,00	= 3,43
		78,26

Invalidenrentenanspruch des weiblichen Arbeiters

Grundbetrag	1/14 von 156,00	= 11,14
Steigerungsbetrag	13,10 · 1,2 · 3	= 47,16
fester Zuschlag	1/14 von 180,00	= 12,86
		71,16
Rentenzulage	0,25 · 71,16	= 17,79
Grundbetragserhöhung	1/14 von 60,00	= 4,29
Kinderzuschuß	1/14 von 180,00 · 0,03	= 0,39
Zulage zum Kinderzuschuß . .	1/14 von 60,00 · 0,03	= 0,13
		93,76

Die kapitalisierten Beträge der Rentenansprüche errechnen sich dann wie folgt:

Beim männlichen Arbeiter

$$a_{31} = 136{,}70 \cdot \frac{N_{31}^{ai}}{D_{31}^{aa}} + 1{,}13 \cdot 78{,}26 \cdot \frac{N_{31}^{aw}}{D_{31}^{aa}}$$

beim weiblichen Arbeiter

$$a_{31} = 93{,}76 \cdot \frac{N_{31}^{ai}}{D_{31}^{aa}}$$

Hierbei ist

$$N_{31}^{ai} = D_{31}^{ai} + D_{32}^{ai} + \cdots + D_{64}^{ai} + D_{64}^{aa} \cdot (1 - q_{64}^{aa} - i_{64}) \cdot a_{65}^{i} \cdot v$$

$$N_{31}^{aw} = D_{31}^{aw} + D_{32}^{aw} + \cdots + D_{64}^{aw} + D_{64}^{aa} \cdot (1 - q_{64}^{aa} - i_{64}) \cdot a_{65}^{iw} \cdot v$$

Aus dem kapitalisierten Betrag der Rentenansprüche erhält man den ausreichenden Jahresbeitrag mittels Division durch die Aktivitätsrente

$$a^{aa}_{31;3} = (D^{aa}_{31} + D^{aa}_{32} + D^{aa}_{33}) : D^{aa}_{31}$$

Soweit es die zur Verfügung stehenden Rechnungsgrundlagen zulassen, ist beim Formelaufbau unterjährige Zahlung berücksichtigt worden. Für den Zinsfuß 3,5 v. H. wird

$$^{4)}a^{i}_{x} = a^{i}_{x} - 0{,}380$$

$$^{(4)}a^{w}_{y} = a^{w}_{y} - 0{,}380$$

$$^{(12)}a^{aa}_{31;3} = a^{aa}_{31;3} - 0{,}464 \cdot \left(1 - \frac{D^{aa}_{34}}{D^{aa}_{31}}\right)$$

Danach gilt für

männliche Arbeiter

$$a_{31} = 136{,}70 \cdot {}^{(4)}a^{ai}_{31} + 1{,}13 \cdot 78{,}26 \cdot {}^{(4)}a^{aw}_{31}$$

weibliche Arbeiter

$$a_{31} = 93{,}76 \cdot {}^{(4)}a^{ai}_{31}$$

und für die Aktivitätsrente

$$^{(12)}a^{aa}_{31;3} = \frac{D^{aa}_{31} + D^{aa}_{32} + D^{aa}_{33}}{D^{aa}_{31}} - 0{,}464 \cdot \left(1 - \frac{D^{aa}_{34}}{D^{aa}_{31}}\right)$$

Also mit den Rechnungsgrundlagen von Meißner-Meewes (3,5 v.H.)

Männer

$$a_{31} = 136{,}70 \cdot 2{,}605 + 1{,}13 \cdot 78{,}26 \cdot 3{,}212 = 640{,}15$$

Frauen

$$a_{31} = 93{,}76 \cdot 2{,}605 = 244{,}24$$

und für die Aktivitätsrente

$$^{(12)}a^{aa}_{31;3} = \frac{96\,515{,}5}{33\,383{,}5} - 0{,}464 \cdot \left(1 - \frac{29\,824{,}0}{33\,383{,}5}\right) = 2{,}8416$$

Erforderlicher Beitrag (in DM/Jahr)

für Männer 225,28
für Frauen 85,95

Ausreichende Jahresprämie für Männer und Frauen zusammen:
190,45 DM.

Für 302 000 Versicherungsjahre sind somit zu zahlen
$190{,}45 \cdot 302\,000 = 57\,515\,900$ rd. 57,5 Mio DM

Zu A. 4.

Knappschaftliche Rentenversicherung

Nach Auskunft der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland handelt es sich um 487 festgesetzte und bis zum Jahre 1945 nach Jugoslawien gezahlte Renten und um 99 beantragte, aber nicht mehr festgesetzte Renten von jugoslawischen Berechtigten, zusammen 586 Rentenfälle, deren Rückstand für die Zeit bis 31. Dezember 1955 in Rechnung zu stellen ist.

Nach Ausweis der Unterlagen der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften betrugen die Rückstände bis 31. Dezember 1953, wobei die Beträge bis 30. Juni 1948 im Verhältnis 10 : 1 abgewertet worden sind, einschließlich der Rentenzulage und Grundbetragserhöhung

bis 8. Mai 1945	1 902 DM
vom 9. Mai 1945 bis 31. Dezember 1953 . . .	1 817 581 DM
Summe	1 819 483 DM

Bei der Berechnung der Rückstände für die Jahre 1954 und 1955 muß von dem in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 31. Dezember 1953 errechneten Gesamtrentenrückstand ausgegangen werden.

Die Zeit vom 9. Mai 1945 bis 30. Juni 1948 umfaßt 38 Monate. Da die Zahl der Renten der einzelnen Rentenarten nicht bekannt und der im Verhältnis 10 : 1 abgewertete Betrag in der o. a. Summe enthalten ist, sind hierfür nur 3,8 Monate anzusetzen. Die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Dezember 1953 ergibt 66 Monate, zusammen 69,8 Monate, mithin beträgt der Rückstand für einen Monat

$$\frac{1\,817\,581}{69{,}8} = 26\,040 \text{ DM}$$

Für 12 Monate = $12 \cdot 26\,040 = 312\,480$ DM.

Somit ergeben sich für den Zeitraum vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1955

	1 819 483 DM
	312 480 DM
	312 480 DM
	2 444 443 DM
rd.	2,4 Mio DM

Rentenversicherung der Arbeiter

Der Rentenrückstand ist nach Angaben des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger sehr gering, etwa 20 bis 30 Rentenfälle nach Auskunft einiger Landesversicherungsanstalten. Für die Ermittlung der Höhe des Rentenrückstandes sind 40 Mindestrenten zugrunde gelegt worden, und zwar

24	Versichertenrenten	je 55 DM/Monat,
8	Witwenrenten	je 44 DM/Monat,
8	Waisenrenten	je 32 DM/Monat,

das ergibt im Jahr

$660 \cdot 24$	=	15 840 DM
$528 \cdot 8$	=	4 224 DM
$384 \cdot 8$	=	3 072 DM
		23 136 DM/Jahr

Der Gesamtrückstand für den Zeitraum vom 8. Mai 1945 bis 31. Dezember 1955 (= 3,8 + 66 + 24 = 93,8 Monate) beträgt mithin

$$\frac{93{,}8}{12} \cdot 23\,136 = 180\,846 \text{ DM rd. } \underline{0{,}2 \text{ Mio DM}}$$

Für die **Angestelltenversicherung** ist kein Rentenrückstand anzusetzen gewesen.

Unfallversicherung

Da in der Unfallversicherung keine Unterlagen zur Ermittlung des Rentenrückstandes zur Verfügung standen, mußte der Betrag geschätzt werden. Wird angenommen, daß die Zahl der Renten im Vergleich zur knappschaftlichen Rentenversicherung etwa ein Drittel davon ist, d. s. 200 Rentenfälle, so sind hierfür

$$\frac{2{,}4}{3} = \underline{\underline{0{,}8 \text{ Mio DM}}}$$

als Rentenrückstand für die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1955 zu gewähren.

Der gesamte Rentenrückstand aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Unfallversicherung beläuft sich also auf

$2{,}4 + 0{,}2 + 0{,}8 = \underline{\underline{3{,}4 \text{ Mio DM.}}}$

B.

(s. S. 11 der Denkschrift)

Zu B. 1.

1. Von insgesamt 184 000 Volksdeutschen haben rund 5 v. H., das sind 9 200, den jugoslawischen gesetzlichen Rentenversicherungen angehört.
2. Durchschnittliche Versicherungsdauer: 5 Jahre.
3. Durchschnittliches Alter beim Ausscheiden aus der jugoslawischen Rentenversicherung: 36 Jahre.
4. Pro-rata-temporis-Anteil der jugoslawischen Versicherungsträger:

   $$\frac{7}{28} = 0{,}25$$

   (Eintritt in die jugoslawische Sozialversicherung mit dem 29. Lebensjahr.)

Invalidenrentenanspruch

Grundbetrag	0,25 · 156,00	= 39,00
Steigerungsbetrag	13 · 1,2 · 5	= 78,00
fester Zuschlag	0,25 · 180,00	= 45,00
		162,00
Rentenzulage	0,25 · 162,00	= 40,50
Grundbetragserhöhung	0,25 · 60,00	= 15,00
Kinderzuschuß	0,25 · 180,00 · 0,12	= 5,40
Zulage zum Kinderzuschuß . .	0,25 · 60,00 · 0,12	= 1,80
		224,70

Witwenrentenanspruch

Grundbetrag	0,25 · 132,00	= 33,00
Steigerungsbetrag	0,5 · 78,00	= 39,00
fester Zuschlag	0,25 · 144,00	= 36,00
		108,00
Rentenzulage	0,25 · 108,00	= 27,00
Grundbetragserhöhung	0,25 · 48,00	= 12,00
		147,00

Anwartschaften

$^{(4)}a_{36}^{ai} = 3{,}093$; $^{(4)}a_{36}^{aw} = 3{,}589$; $^{(4)}a_{36}^{a(w+o)} = 1{,}13 \cdot 3{,}589 = 4{,}056$

Also:

224,70 · 3,093 = 695,00
147,00 · 4,056 = 596,23
zusammen 1 291,23

Ergebnis

1 291,23 · 9 200 = 11 879 316 DM
rd. 11,879 Mio DM.

Zu B. 2. a)

1. Von insgesamt 16 000 Spätaussiedlern haben der jugoslawischen Sozialversicherung angehört
   a) 5 v. H. = 800 für die Dauer von 12 Versicherungsjahren,
   b) 5 v. H. = 800 für die Dauer von 7 Versicherungsjahren,
   c) 10 v. H. = 1600 für die Dauer von 4 Versicherungsjahren.
2. Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst betrug 1300 DM.
3. Durchschnittliches Alter beim Ausscheiden aus der jugoslawischen Rentenversicherung: 43 Jahre.
4. Pro-rata-temporis-Anteil der jugoslawischen Versicherungsträger:

   zu 1. a) und 1. b) $\frac{28}{42} = 0{,}666$

   zu 1. c) $\frac{25}{42} = 0{,}595$

Zu 1. a) (12 Versicherungsjahre):

Invalidenrentenanspruch

Grundbetrag	0,666 · 156,00	= 103,90
Steigerungsbetrag	13 · 1,2 · 12	= 187,20
fester Zuschlag	0,666 · 180,00	= 119,88
		410,98
Rentenzulage	0,25 · 410,98	= 102,75
Grundbetragserhöhung	0,666 · 60,00	= 39,96
Kinderzuschuß	0,666 · 180,00 · 0,12	= 14,39
Zulage zum Kinderzuschuß . .	0,666 · 60,00 · 0,12	= 4,80
		572,88

Witwenrentenanspruch

Grundbetrag	0,666 · 132,00	= 87,91
Steigerungsbetrag	0,5 · 187,20	= 93,60
fester Zuschlag	0,666 · 144,00	= 95,90
		277,41
Rentenzulage	0,25 · 277,41	= 69,35
Grundbetragserhöhung	0,666 · 48,00	= 31,97
		378,73

Anwartschaften

$^{(4)}a_{43}^{ai} = 3{,}935$; $^{(4)}a_{43}^{aw} = 4{,}073$; $^{(4)}a_{43}^{a(w+o)} = 1{,}13 \cdot 4{,}073 = 4{,}602$

Also:

572,88 · 3,935 = 2 254,28
378,73 · 4,602 = 1 742,92
zusammen 3 997,20

Ergebnis

3 997,20 · 800 = 3 197 760,
rd. 3,198 Mio DM

Zu 1. b) (7 Versicherungsjahre)

Invalidenrentenanspruch

Grundbetrag	0,666 · 156,00	= 103,90
Steigerungsbetrag	13 · 1,2 · 7	= 109,20
fester Zuschlag	0,666 · 180,00	= 119,88
		332,98
Rentenzulage	0,25 · 332,98	= 83,25
Grundbetragserhöhung	0,666 · 60,00	= 39,96
Kinderzuschuß	0,666 · 180,00 · 0,12	= 14,39
Zulage zum Kinderzuschuß . .	0,666 · 60,00 · 0,12	= 4,80
		475,38

Witwenrentenanspruch

Grundbetrag	0,666 · 132,00	= 87,91
Steigerungsbetrag	0,5 · 109,20	= 54,60
fester Zuschlag	0,666 · 144,00	= 95,90
		238,41
Rentenzulage	0,25 · 238,41	= 59,60
Grundbetragserhöhung	0,666 · 48,00	= 31,97
		329,98

Anwartschaften

475,38 · 3,935 = 1 870,62
329,98 · 4,602 = 1 518,57
zusammen 3 389,19

Ergebnis

3 389,19 · 800 = 2 711 352,
rd. 2,711 Mio DM

Zu 1. c) (4 Versicherungsjahre):

Invalidenrentenanspruch

Grundbetrag	0,595 · 156,00	=	92,82
Steigerungsbetrag	13 · 1,2 · 4	=	62,40
fester Zuschlag	0,595 · 180,00	=	107,10
			262,32
Rentenzulage	0,25 · 262,32	=	65,58
Grundbetragserhöhung	0,595 · 60,00	=	35,70
Kinderzuschuß	0,595 · 180,00 · 0,12	=	12,85
Zulage zum Kinderzuschuß . .	0,595 · 60,00 · 0,12	=	4,28
			380,73

Witwenrentenanspruch

Grundbetrag	0,595 · 132,00	=	78,54
Steigerungsbetrag	0,5 · 62,40	=	31,20
fester Zuschlag	0,595 · 144,00	=	85,68
			195,42
Rentenzulage	0,25 · 195,42	=	48,86
Grundbetragserhöhung	0,595 · 48,00	=	28,56
			272,84

Anwartschaften

380,73 · 3,935 = 1 498,18
272,84 · 4,602 = 1 255,61
zusammen 2 753,79

Ergebnis

2 753,79 · 1 600 = 4 406 064,
rd. 4,406 Mio DM

Insgesamt ergeben sich
für Gruppe zu 1. a) 3,198 Mio DM
für Gruppe zu 1. b) 2,711 Mio DM
für Gruppe zu 1. c) 4,406 Mio DM
zusammen 10,315 Mio DM

Zu B. 2. b)

1. Von insgesamt 7500 Spätaussiedlern sind Mitglieder der jugoslawischen Sozialversicherung gewesen, und zwar
   a) 5 v. H. = 375 für die Dauer von 14 Versicherungsjahren,
   b) 5 v. H. = 375 für die Dauer von 9 Versicherungsjahren,
   c) 10 v. H. = 750 für die Dauer von 6 Versicherungsjahren.
2. Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst betrug 1300 DM.
3. Das durchschnittliche Alter betrug 45 Jahre.
4. Pro-rata-temporis-Anteil der jugoslawischen Versicherungsträger:

Zu 1. a) und 1. b) $\frac{30}{42} = 0{,}7143$

zu 1. c) $\frac{27}{42} = 0{,}643$

Zu 1. a) (14 Versicherungsjahre):

Invalidenrentenanspruch

Grundbetrag	0,7143 · 156,00	=	111,43
Steigerungsbetrag	13 · 1,2 · 14	=	218,40
fester Zuschlag	0,7143 · 180,00	=	128,57
			458,40
Rentenzulage	0,25 · 458,40	=	114,60
Grundbetragserhöhung	0,7143 · 60,00	=	42,86
Kinderzuschuß	0,7143 · 180,00 · 0,12	=	15,43
Zulage zum Kinderzuschuß . .	0,7143 · 60,00 · 0,12	=	5,14
			636,43

Witwenrentenanspruch

Grundbetrag	0,7143 · 132,00	=	94,29
Steigerungsbetrag	0,5 · 218,40	=	109,20
fester Zuschlag	0,7143 · 144,00	=	102,86
			306,35
Rentenzulage	0,25 · 306,35	=	76,59
Grundbetragserhöhung	0,7143 · 48,00	=	34,29
			417,23

Anwartschaften

$^{(4)}a_{45}^{ai} = 4{,}223$; $^{(4)}a_{45}^{aw} = 4{,}197$; $^{(4)}a_{45}^{a(w+o)} = 1{,}13 \cdot 4{,}197 = 4{,}743$

also:

636,43 · 4,223 = 2687,65
417,23 · 4,743 = 1978,92
zusammen 4666,57

Ergebnis

4 666,57 · 375 = 1 749 964,
rd. 1,750 Mio DM

Zu 1. b) (9 Versicherungsjahre):

Invalidenrentenanspruch

Grundbetrag	0,7143 · 156,00	=	111,43
Steigerungsbetrag	13 · 1,2 · 9	=	140,40
fester Zuschlag	0,7143 · 180,00	=	128,57
			380,40
Rentenzulage	0,25 · 380,40	=	95,10
Grundbetragserhöhung	0,7143 · 60,00	=	42,86
Kinderzuschuß	0,7143 · 180,00 · 0,12	=	15,43
Zulage zum Kinderzuschuß . .	0,7143 · 60,00 · 0,12	=	5,14
			538,93

Witwenrentenanspruch

Grundbetrag	0,7143 · 132,00	=	94,29
Steigerungsbetrag	0,5 · 140,40	=	70,20
fester Zuschlag	0,7143 · 144,00	=	102,86
			267,35

Rentenzulage	0,25 · 267,35	= 66,84
Grundbetragserhöhung	0,7143 · 48,00	= 34,29
		368,48

Anwartschaften

538,93 · 4,223 = 2 275,90
368,48 · 4,743 = 1 747,70
zusammen 4 023,60

Ergebnis

4 023,60 · 375 = 1 508,850,
rd. 1,509 Mio DM

Zu 1. c) (6 Versicherungsjahre):

Invalidenrentenanspruch

Grundbetrag	0,643 · 156,00	= 100,31
Steigerungsbetrag	13 · 1,2 · 6	= 93,60
fester Zuschlag	0,643 · 180,00	= 115,74
		309,65
Rentenzulage	0,25 · 309,65	= 77,41
Grundbetragserhöhung	0,643 · 60,00	= 38,58
Kinderzuschuß	0,643 · 180,00 · 0,12	= 13,89
Zulage zum Kinderzuschuß . .	0,643 · 60,00 · 0,12	= 4,63
		444,16

Witwenrentenanspruch

Grundbetrag	0,643 · 132,00	= 84,88
Steigerungsbetrag	0,5 · 93,60	= 46,80
fester Zuschlag	0,643 · 144,00	= 92,59
		224,27
Rentenzulage	0,25 · 224,27	= 56,07
Grundbetragserhöhung	0,643 · 48,00	= 30,86
		311,20

Anwartschaften

444,16 · 4,223 = 1 875,69
311,20 · 4,743 = 1 476,02
zusammen 3 351,71

Ergebnis

3 351,71 · 750 = 2 513 783,
rd. 2,514 Mio DM

Insgesamt ergeben sich

für Gruppe zu 1. a)	1,750 Mio DM
für Gruppe zu 1. b)	1,509 Mio DM
für Gruppe zu 1. c)	2,514 Mio DM
zusammen	5,773 Mio DM

Zu B. 2. c)

1. Von insgesamt 11 000 Spätaussiedlern haben der jugoslawischen Sozialversicherung angehört
   a) 5 v. H. = 550 für die Dauer von 15 Versicherungsjahren,
   b) 5 v. H. = 550 für die Dauer von 10 Versicherungsjahren,
   c) 10 v. H. = 1100 für die Dauer von 7 Versicherungsjahren.
2. Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst betrug 1 300 DM.
3. Das durchschnittliche Alter betrug 46 Jahre.
4. Pro-rata-temporis-Anteil der jugoslawischen Versicherungsträger

zu 1. a) und 1. b) $\frac{31}{42} = 0{,}7381$

zu 1. c) $\frac{28}{42} = 0{,}666.$

Zu 1. a) (15 Versicherungsjahre):

Invalidenrentenanspruch

Grundbetrag	0,7381 · 156,00	=	115,14
Steigerungsbetrag	13 · 1,2 · 15	=	234,00
fester Zuschlag	0,7381 · 180,00	=	132,86
			482,00
Rentenzulage	0,25 · 482,00	=	120,50
Grundbetragserhöhung	0,7381 · 60,00	=	44,29
Kinderzuschuß	0,7381 · 180,00 · 0,12	=	15,94
Zulage zum Kinderzuschuß	0,7381 · 60,00 · 0,12	=	5,31
			668,04

Witwenrentenanspruch

Grundbetrag	0,7381 · 132,00	=	97,43
Steigerungsbetrag	0,5 · 234,00	=	117,00
fester Zuschlag	0,7381 · 144,00	=	106,29
			320,72
Rentenzulage	0,25 · 320,72	=	80,18
Grundbetragserhöhung	0,7381 · 48,00	=	35,43
			436,33

Anwartschaften

$^{(4)}a_{46}^{ai} = 4{,}376$; $^{(4)}a_{46}^{aw} = 4{,}257$; $^{(4)}a_{46}^{a(w+o)} = 1{,}13 \cdot 4{,}257 = 4{,}810$

also:

668,04 · 4,376 = 2 923,34
436,33 · 4,810 = 2 098,74
zusammen 5 022,08

Ergebnis

5 022,08 · 550 = 2 762 144,
rd. 2,762 Mio DM

Zu 1. b) (10 Versicherungsjahre):

Invalidenrentenanspruch

Grundbetrag	0,7381 · 156,00	=	115,14
Steigerungsbetrag	13 · 1,2 · 10	=	156,00
fester Zuschlag	0,7381 · 180,00	=	132,86
			404,00
Rentenzulage	0,25 · 404,00	=	101,00
Grundbetragserhöhung	0,7381 · 60,00	=	44,29
Kinderzuschuß	0,7381 · 180,00 · 0,12	=	15,94
Zulage zum Kinderzuschuß . .	0,7381 · 60,00 · 0,12	=	5,31
			570,54

Witwenrentenanspruch

Grundbetrag	0,7381 · 132,00	=	97,43
Steigerungsbetrag	0,5 · 156,00	=	78,00
fester Zuschlag	0,7381 · 144,00	=	106,29
			281,72
Rentenzulage	0,25 · 281,72	=	70,43
Grundbetragserhöhung	0,7381 · 48,00	=	35,43
			387,58

Anwartschaften

570,54 · 4,376 = 2 496,68
387,58 · 4,810 = 1 864,25
zusammen 4 360,93

Ergebnis

4 360,93 · 550 = 2 398 512,
rd. 2,399 Mio DM

Zu 1. c) (7 Versicherungsjahre):

Invalidenrentenanspruch

Grundbetrag	0,666 · 156,00	=	103,90
Steigerungsbetrag	13 · 1,2 · 7	=	109,20
fester Zuschlag	0,666 · 180,00	=	119,88
			332,98
Rentenzulage	0,25 · 332,98	=	83,25
Grundbetragserhöhung	0,666 · 60,00	=	39,96
Kinderzuschuß	0,666 · 180,00 · 0,12	=	14,39
Zulage zum Kinderzuschuß . .	0,666 · 60,00 · 0,12	=	4,80
			475,38

Witwenrentenanspruch

Grundbetrag	0,666 · 132,00	=	87,91
Steigerungsbetrag	0,5 · 109,20	=	54,60
fester Zuschlag	0,666 · 144,00	=	95,90
			238,41
Rentenzulage	0,25 · 238,41	=	59,60
Grundbetragserhöhung	0,666 · 48,00	=	31,97
			329,98

Anwartschaften

475,38 · 4,376 = 2 080,26
329,98 · 4,810 = 1 587,21
zusammen 3 667,47

Ergebnis

3 667,47 · 1 100 = 4 034 217,
rd. 4,034 Mio DM

Insgesamt ergeben sich

für Gruppe zu 1 a)	2,762 Mio DM
für Gruppe zu 1 b)	2,399 Mio DM
für Gruppe zu 1 c)	4,034 Mio DM
zusammen	9,195 Mio DM

Die drei Hauptgruppen Spätaussiedler ergeben zusammen 25,283 Mio DM,

nämlich 10,315
\+ 5,773
\+ 9,195
25,283, rd. 25,3 Mio DM

Zu B. 3

1. Nach 1945 waren 5200 deutsche Facharbeiter und Kriegsgefangene in Jugoslawien rentenversicherungspflichtig beschäftigt.
2. Durchschnittliche Versicherungsdauer: 2,7 Jahre.
3. Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst: 1300 DM. (Durchschnittliches Alter beim Ausscheiden aus der jugoslawischen Rentenversicherung: 36 Jahre.)
4. Pro-rata-temporis-Anteil: 2,7 : 42 = 0,0642.

Invalidenrentenanspruch

Grundbetrag	0,0642 · 156,00	= 10,02
Steigerungsbetrag	13,00 · 1,2 · 2,7	= 42,12
fester Zuschlag	0,0642 · 180,00	= 11,56
		63,70
Rentenzulage	0,25 · 63,70	= 15,92
Grundbetragserhöhung	0,0642 · 60,00	= 3,85
Kinderzuschuß	0,0642 · 180,00 · 0,12	= 1,39
Zulage zum Kinderzuschuß	0,0642 · 60,00 · 0,12	= 0,46
		85,32

Witwenrentenanspruch

Grundbetrag	0,0642 · 132,00	= 8,47
Steigerungsbetrag	0,5 · 42,12	= 21,06
fester Zuschlag	0,0642 · 144,00	= 9,24
		38,77
Rentenzulage	0,25 · 38,77	= 9,69
Grundbetragserhöhung	0,0642 · 48,00	= 3,08
		51,54

Anwartschaften

$^{4)}a^{ai}_{36} = 3{,}093$; $^{(4)}a^{aw}_{36} = 3{,}589$; $^{(4)}a^{a(w+o)}_{36} = 1{,}130 \cdot 3{,}589 = 4{,}056$

Also

$85{,}32 \cdot 3{,}093 = 263{,}89$
$51{,}54 \cdot 4{,}056 = 209{,}05$
zusammen 472,94

Ergebnis

$472{,}94 \cdot 5\,200 = 2\,459\,288$,
rd. 2,459 Mio DM

Der Präsident des Bundesrates Bonn, den 3. Mai 1957

An den
Herrn Bundeskanzler

Auf das Schreiben vom 30. März 1957 — 7 — 80604 — 2029/57 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 176. Sitzung am 3. Mai 1957 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung

wie folgt Stellung zu nehmen:

In Artikel 12 ist folgender Satz anzufügen:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1)."

Begründung

Die Ergänzung der Berlin-Klausel ist erforderlich, weil die Artikel 10 und 11 der Vorlage die Bundesregierung bzw. den Bundesminister für Arbeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Dr. Sieveking